

Gemeinde Entlebuch
Wir leben neue Energie.



**Vollzugsverordnung zum
Siedlungsentwässerungsreglement
der Einwohnergemeinde Entlebuch
vom 20. Dezember 2023**



INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr	3
Art. 5	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	3
Art. 6	Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser	5
Art. 7	Strassenparzellen	6
Art. 8	Zukauf von Grundstücksfläche	6
Art. 9	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	6
Art. 10	Übernahme von privaten Sammelleitungen	7
Art. 11	Förderbeitrag an Erschliessung von Nichtbauzonen	7
Art. 12	In-Kraft-Treten	8

IMPRESSUM

Kontakt	Einwohnergemeinde Entlebuch, Marktplatz 2, 6162 Entlebuch +41 41 482 02 50, gemeindekanzlei@entlebuch.ch, www.entlebuch.ch
Version	2.0
Beschlussfassung	1.0 Erstfassung, Gemeinderatsbeschluss vom 1. Februar 2012 1.1 Änderungen (Art. 11 ff) Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2019 2.0 Neufassung, Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023

Der Gemeinderat erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) der Gemeinde Entlebuch folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Berechnung und Höhe der Gebühren gemäss den Art. 39 ff. des Siedlungsentwässerungsreglements.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist.

² Die Gebühren sind periodisch, in der Regel alle vier bis fünf Jahre, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

³ Die unter Art. 3, Art. 4 und Art. 6 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 43 und 44 des Siedlungsentwässerungs-Reglements erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 14.00** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 45 und 46 des Siedlungsentwässerungs-Reglements und setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.15** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
- Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 2.50** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 01. Januar des Rechnungsjahres).

³ Gemäss Art. 49 des Siedlungsentwässerungs-Reglements können zusätzliche Kosten für erschwerte Ablesung dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn nach erster schriftlicher Mahnung keine Rückmeldung des Grundeigentümers erfolgt.

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

¹ **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser, eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

- a. mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen);
- b. 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);

- c. alles auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

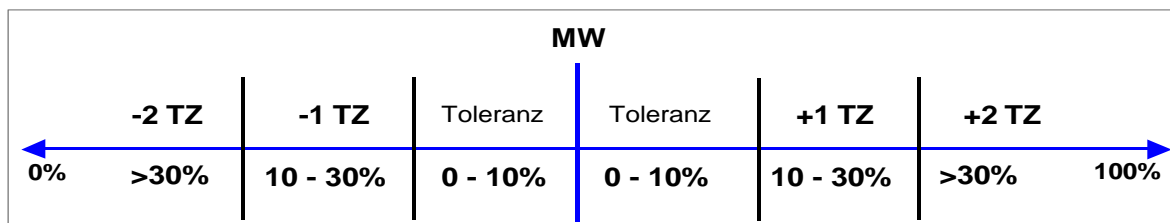
Ist nur ein Teil der versiegelten Flächen an den Eigenleistungen angeschlossen, werden diese als nicht versiegelt betrachtet (siehe Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung).

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

² **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist das Verhältnis der Fläche auf welcher das Versickern von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbäder usw., zur Grundstücksfläche.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 41 abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner	+/- 10 %	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10 % und +/- 30 %	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30 %	=	+/- 2 Tarifzonen



³ **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen (Bei Wohn- und Geschäftshäusern wird pro Gewerbebetrieb eine Wohneinheit gerechnet) auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen zu einer Tarifzonenkorrektur.

Bei reinen Gewerbegebäuden ergibt sich keine Korrektur wegen der Bewohnbarkeit.

Auch leerstehende Wohnungen beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	—	—	—
2	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
3	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
4	2 - 6 Wohn.	weniger als 2 Wohnungen mehr als 6 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
5	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
6	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
7	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
8	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
9	5 - 12 Wohn.	weniger als 5 Wohnungen mehr als 12 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
10	KEINE	Die Zahl der Wohnungen führt zu keiner Korrektur.	Keine

⁴ **Geschossigkeit:** Ein Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung ist die Geschossigkeit, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Sind in der W2 bzw. W3 neben den Vollgeschossen im Untergeschoss oder im Dachgeschoss Raumflächen isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:

- Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner 20 m² führen nicht zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.
- Sind Flächen im UG und im DG vorhanden, und ist die Summe dieser Flächen kleiner 50 % der Gebäudegrundfläche, wird dies als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 3 statt TZ 2).
- Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche von grösser 20 m² und kleiner 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, werden als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 3 statt TZ 2).
- Ist die Summe der Flächen der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Zimmer im DG bzw. UG grösser 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3-geschossig statt 2-geschossig).
- Ist das Dachgeschoss ganz oder teilweise bewohnt und sind Dachausschnitte oder Balkone vorhanden, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet.

⁵ **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen.

Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.

⁶ **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigem Flächen - Leistungsverhältnis (Grundstücksfläche kleiner als 300 m² oder kleiner als 100 m² pro Wohneinheit) und bei Ferienhäusern oder saisonaler Nutzung (hohe Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr) über einen Nutzungszuschlag nach oben korrigiert. Der Gemeinderat hat zudem die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Grundeinteilung über einen Nutzungszuschlag oder -abzug verursachergerecht zu korrigieren.

Art. 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

¹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird unabhängig der Entwässerungsart (Misch- oder Trennsystem) gemäss Art. 45 Abs. 9 eine jährliche Sondergebühr erhoben.

² Für die Einleitung von mehr als 2 Liter pro Minute wird eine Gebühr von Fr. 300.00 geschuldet. Bei nachweislich geringerer Einleitung wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 7 Strassenparzellen

¹ Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

² Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.

³ Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.

Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese als nicht versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.

⁴ Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 8 Zukauf von Grundstücksfläche

¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

³ Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 9 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

¹ Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 47 des Reglements nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig.

² Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

³ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen, unabhängig von ihrer Sicker- bzw. Retentionsfähigkeit beigezogen. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und Grundstücke in der LW-Zone ausgenommen.

⁴ Teilflächen eines Grundstücks, welche im Bauzonenplan als Wald oder Landwirtschaftszone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Art. 10 Übernahme von privaten Sammelleitungen

¹ Der Gemeinderat kann gemäss Art. 21 des Reglements private Sammelleitungen in den Unterhalt oder in das Eigentum der Gemeinde übernehmen. Die Gemeinde übernimmt unter nachfolgenden Bedingungen die privaten Sammelleitungen in den Unterhalt.

² Übernommen werden private Leitungen, welche mehr als ein voneinander unabhängiges Grundstück erschliessen (inkl. Vereinigungsschacht) und damit der Y-Regel unterstehen. Meteorwasserleitungen, welche ausschliesslich Grundstücke ausserhalb der Bauzonen oder ausserhalb von Weilerzonen erschliessen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.

³ Von Privaten erstellte Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt. Ebenso werden private Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen als Hausanschluss zu einem einzelnen Grundstück beurteilt.

⁴ Es werden grundsätzlich keine Leitungen, welche sich unter Gebäuden befinden oder sonstige aussergewöhnliche Lasten aufweisen übernommen.

⁵ Den Zeitpunkt der Sanierung oder der Behebung von heute bekannten Mängeln bestimmt die Gemeinde.

⁶ Entstehen bei der Sanierung von privaten Leitungen aussergewöhnliche Lasten, welche durch den Grundeigentümer verursacht werden (z.B. erschwerter Zugang, Verweigerung des Zugangs, zeitlich erschwerter Zugang usw.) oder entsteht gemäss Abs. 8 keine Einigung mit dem Grundeigentümer, so kann die Gemeinde auf die Übernahme verzichten.

⁷ Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, welche über das übliche Mass hinausgehen (z.B. sichtbare Flickstellen usw.), Erneuerung von Briefkästen, Ersatz von Bäumen, Sträuchern usw.

⁸ Im Zeitpunkt einer Sanierung einer privaten Sammelleitung, kann vor Beginn der Arbeiten mit den Leitungseigentümern der betroffenen Leitung eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, mit welcher folgende Sachverhalte geregelt werden können:

Das zivilrechtliche Eigentum, das Recht auf Eintragung eines Leitungsbaurechts, die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung, das Zutrittsrecht auf das Grundstück und die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten aufgrund der Sanierungsarbeiten.

⁹ Für die aufgrund Neubauten bedingten Leitungsverlegungen sind die privaten Inhaber zuständig und kostenpflichtig.

¹⁰ Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt übernommen.

¹¹ Die allfällige Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den Unterhalt der Gemeinde erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit den Inhabern der Anlage.

Art. 11 Förderbeitrag an Erschliessung von Nichtbauzonen

¹ Gestützt auf Art. 23 Abs. 3 des Siedlungsentwässerungs-Reglements entrichtet die Gemeinde Förderbeiträge an die Erschliessung von bereits bebauten Grundstücken in der Nichtbauzone.

² Beiträge werden nur an Projekte entrichtet, welche einen direkten Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage zur Folge haben. Die im Zusammenhang mit dem Projekt anzuschliessenden Grundstücke werden nachfolgend als Erschliessungsgruppe bezeichnet.

³ Die zur Ermittlung des Förderbeitrags massgeblichen Erschliessungskosten umfassen die Planungskosten und die Baukosten derjenigen privat zu erstellenden Leitungsabschnitte, welche von mindestens zwei unabhängigen Grundstücken genutzt werden. An allfällige Einkaufsbeträge für den Anschluss an bestehende private Leitungen wird kein Förderbeitrag entrichtet.

⁴ Bei aussergewöhnlich langen Hausanschlussleitungen zu einem einzelnen Grundstück (mehr als 200 m Länge), welches zu einer Erschliessungsgruppe gehört, wird die darüberliegende Mehrlänge der Hausanschlussleitung zu den Baukosten gemäss Abs. 3 gerechnet.

⁵ Der Förderbeitrag der Gemeinde umfasst einen Anteil an die Erschliessungskosten gemäss Abs. 3 und Abs. 4. Dieser wird in folgender Reihenfolge und Zusammensetzung entrichtet:

- a. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Planung bis und mit Bauprojekt soweit die Planungskosten 15 % der Baukostenschätzung des Vorprojekts nicht übersteigen. Bedingung: Sämtliche Grundeigentümer der Erschliessungsgruppe erklären sich vorgängig schriftlich einverstanden, dass die Gemeinde die Planung für die ganze Erschliessungsgruppe durchführt.
- b. Die Gemeinde entrichtet einen Beitrag von 15 % der effektiv abgerechneten Baukosten an die Erschliessungsgruppe. Bedingung: Sämtliche Grundstücke der Erschliessungsgruppe sind innerhalb von zwei Jahren nach der Zustellung der Anschlussverfügung an die öffentliche ARA angeschlossen.

⁶ Beitragsberechtigt sind Erschliessungsgruppen nach Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung mit der Gemeinde. In dieser Vereinbarung werden Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Erstellung des Erschliessungsprojekts und des künftigen Unterhalts der Anlagen festgelegt. Diese können beispielsweise die Festlegung einer Rechtskörperschaft für die Anschlussgruppe, die Unterzeichnung von Werkverträgen, die schriftliche Anerkennung von Kostenverteilern, die Einhaltung von Planungs- und Qualitätsvorgaben, die erfolgreichen Bauwerkabnahmen, die Einplanung von Kapazitätsreserven für allfällige künftige Anschlüsse usw. sein.

⁷ Kommen nach Ablauf der in Abs. 5 festgelegten Frist von zwei Jahren weitere Grundstücke zu einer Erschliessungsgruppe hinzu, bewirken diese keine weiteren Beiträge der Gemeinde.

⁸ Bei Gruppenererschliessungen, welche maximal drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung fertiggestellt wurden, kann der Gemeinderat auf ein begründetes Gesuch hin ebenfalls Beiträge gemäss Abs. 5 an die Erschliessungsgruppe ausrichten. Die Grundeigentümer können innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Verordnung beim Gemeinderat einen Antrag stellen.

Art. 12 In-Kraft-Treten

Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

- a. für die Berechnung der Anschlussgebühr
 - für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2024.
- b. für die Berechnung der Betriebsgebühr
 - erstmals im Rechnungsjahr 2025.

6162 Entlebuch, 20. Dezember 2023

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun



Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann

